



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Bundesamt für Energie BFE
Office fédéral de l'énergie OFEN
Ufficio federale dell'energia UFE
Swiss Federal Office of Energy SFOE



© shutterstock 101979313

MARKTPRÄMIE GROSSWASSERKRAFT INFOVERANSTALTUNG



PROGRAMM

Grusswort Pascal Previdoli, Stv. Direktor BFE	09:00 – 09:05 Uhr
Überblick Gesuchsjahr 2018	09:05 – 09:25 Uhr
Überarbeitete Richtlinie Gestehungskosten	09:25 – 09:45 Uhr
Materielle Änderungen gegenüber 2018	09:45 – 10:05 Uhr
Pause	10:05 – 10:20 Uhr
Gesuchsformular 2019	10:20 – 11:10 Uhr
Exkurs: Investitionsbeiträge	11:10 – 11:20 Uhr
Fragen Gesuchsteller	11:20 – 12:00 Uhr



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Bundesamt für Energie BFE
Office fédéral de l'énergie OFEN
Ufficio federale dell'energia UFE
Swiss Federal Office of Energy SFOE



© shutterstock 101979313

MARKTPRÄMIE GROSSWASSERKRAFT

ÜBERBLICK GESUCHSJAHR 2018



ABLAUF GESUCHSJAHR 2018

- 31. Mai 2018: Eingang Gesuche
- Juni – Oktober: Prüfung der Gesuche bei AFC und BFE
- 8. November 2018: Versand 1. Verfügung 2018 mit provisorischem Kürzungsfaktor (0.85)
- Keine Einsprachen während Einsprachefrist
- Auszahlung 1. Tranche von 80 Mio. CHF am 18. Dezember 2018
- Definitive Höhe Netzzuschlagsfond → August 2019
- Versand 2. Verfügung mit definitivem Kürzungsfaktor → September 2019
- Auszahlung 2. Tranche 20% Oktober 2019



ÜBERSICHT GESUCHSJAHR 2018

- Gesuche eingegangen: 25
- Gesuche zurückgezogen: 1
- Gesuche mit positiver Verfügung: 24

- Beantragte Marktprämie: 129 Mio. CHF
- Anspruch auf Marktprämie nach Prüfung BFE: 119 Mio. CHF
 - In der Zwischenzeit weitere 3 Mio. CHF Korrektur bei einem Kraftwerk

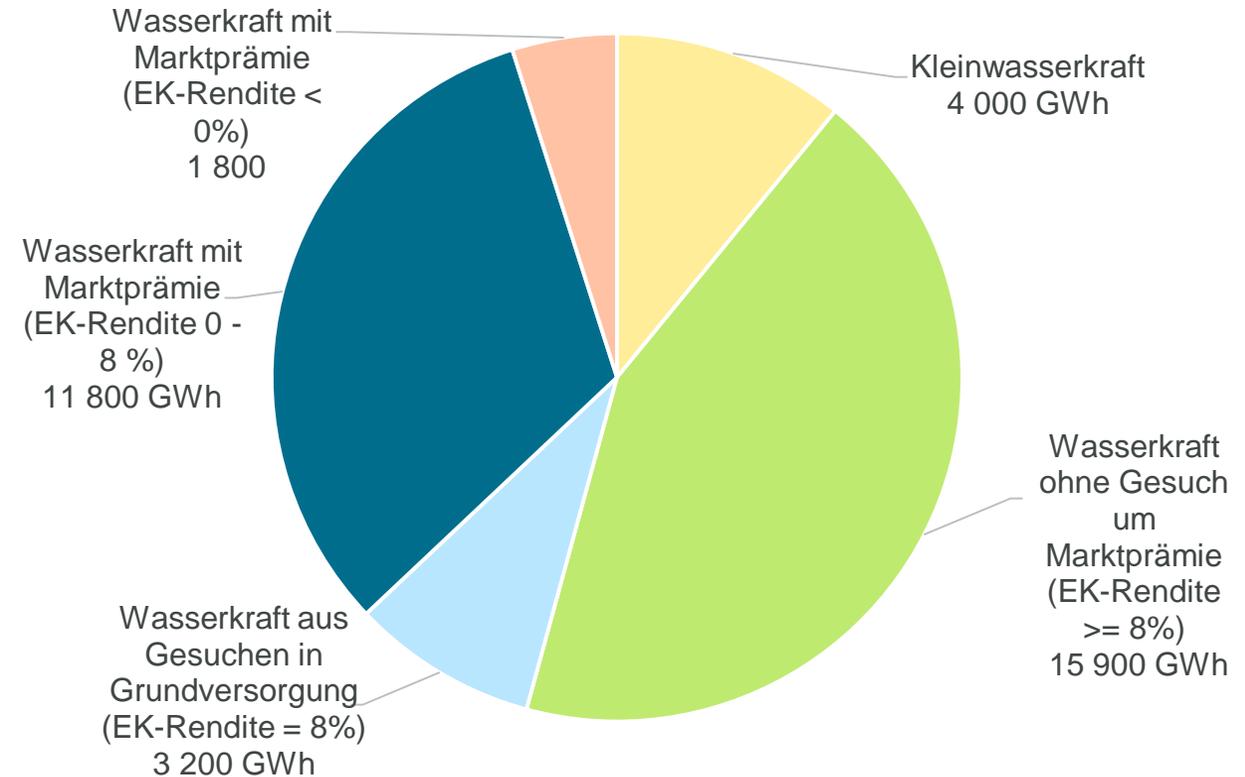
- Verfügte Marktprämie: 101 Mio. CHF



ÜBERSICHT

- 44 Kraftwerke
- 97 Kraftwerksscheiben
- 23 Laufwasserkraftwerke, 11 Speicherkraftwerke, 10 Pumpspeicherkraftwerke
- Unrentable Wasserkraft in Gesuchen: 16,787 TWh
- Davon Absatz in Grundversorgung: 3,212 TWh
- Produktion Wasserkraft mit Marktprämie: 13,575 TWh (40% Produktion Wasserkraft Schweiz)
- Durchschn. Marktprämie: 0,742 Rp./kWh

Produktion Wasserkraft 2017





HERAUSFORDERUNGEN / SCHWIERIGKEITEN

- Primatwechsel Pensionskasse
- Grösse Gesuchsformular von 16 MB
- Rückfragen von AF-Consult an Gesuchsteller => Betriebsführender Partner
 - BFE benötigt aus haftungsrechtlichen Gründen eine Auskunft des Gesuchstellers
 - Ab Gesuchsjahr 2019 Möglichkeit der Bevollmächtigung des betriebsführenden Partners
 - Bei rechtlichen Streitigkeiten haftet immer der Gesuchsteller
 - Tragung der rechtlichen Risiken zwischen Gesuchsteller und betriebsführenden Partner ist Sache der beiden Parteien



AUSBLICK GESUCHSJAHR 2019

- Strompreise um 20% von 51.26 CHF/MWh im Jahr 2017 auf 60.12 CHF/MWh im Jahr 2018 gestiegen
- Ab 1.1.2018 Recht zum prioritären Einbringen der unrentablen Wasserkraft in die Grundversorgung => neuer Grundversorgungsabzug
- 100 Mio. CHF werden kaum mehr ausgeschöpft
- Weniger Gesuche / Weniger Kraftwerke / Weniger Fördermittel



HABEN SIE FRAGEN?





Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Bundesamt für Energie BFE
Office fédéral de l'énergie OFEN
Ufficio federale dell'energia UFE
Swiss Federal Office of Energy SFOE



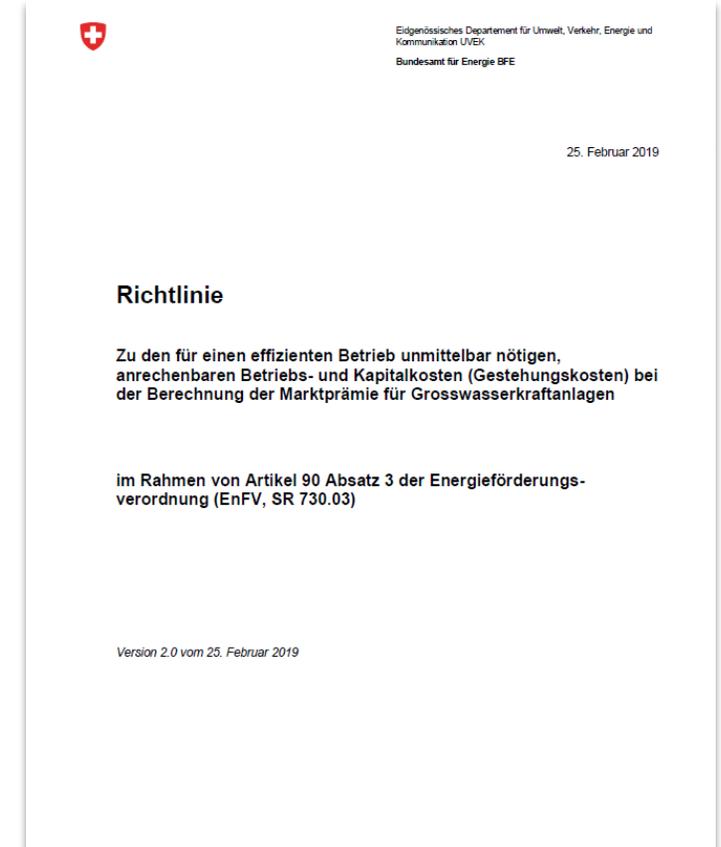
© shutterstock 101978313

MARKTPRÄMIE GROSSWASSERKRAFT RICHTLINIE V 2.0 VOM 25. FEBRUAR 2019



ÜBERSICHT

- Gesuchsjahr 2018 ohne grössere Probleme
- Keine grundsätzlichen Änderungen in Richtlinie
- Richtlinie als ausführendes Dokument von Gesetz und VO
 - ⇒ Hilfe für Gesuchsteller
- Präzisierungen von Details
- Formelle Anpassungen





2.3 DEFINITION KRAFTWERKSANLAGE

- Hydraulische Verknüpfung
 - Mehrere Einzelanlagen durch künstlichen oder natürlichen Wasserweg verbunden
 - Kraftübertragung ist grundsätzlich möglich
 - Konkrete Einzelfallbetrachtung unerlässlich

=> Bsp. Zentrale die als Teil eines Partnerwerks das Wasser in einem separaten Tal fasst und ins gleiche Gewässer zurückgibt.



2.3 DEFINITION KRAFTWERKSANLAGE

- Gemeinsame Optimierung
 - Aufeinander abgestimmte Steuerbarkeit der hydraulisch verknüpften Einzelanlagen
 - Insbesondere Zurückhaltung von Wasser
 - Konkrete Einzelfallbetrachtung unerlässlich



2.4 ANFORDERUNGEN AN JAHRESABSCHLUSS

- Problem (konzern-)integrierte Kraftwerke
- Erfordernis des Erstellens einer separaten Jahresrechnung wäre unverhältnismässig
- Überleitung aus Betriebsbuchhaltung
- Revision bspw. über Prüfbericht nach Prüfstandard 920



2.6 ZEITLICHE ABGRENZUNGEN

- Massgebend ist Bemessungsperiode / Geschäftsperiode nicht Rechnungsdatum
 - Rückzahlungen / Rückvergütung an/von Konzedent für Wasserzinsen vergangener Jahre
 - Rückstellungen für kleinere Erlöse im 4. Quartal / Auflösen Rückstellungen im 1. Quartal
 - Rückstellungen für zukünftige Aufwände
 - Auflösen von Rückstellungen für vergangene Erlöse
- Einzelfallbetrachtung notwendig



3.1.4 ENERGIEAUFWAND

- Energieaufwand zu Marktpreisen
 - Eigenverbrauch für Bezug ab Netz (Keine Opportunitätskosten)
 - Einstauersatz
- In der Regel Jahresdurchschnittspreis
- Falls ein stündliches Profil => stündliche Bewertung
 - Angabe in den Betriebskosten unter Energieaufwand. Nachweis über separate Beilage
 - Keine Angabe über eigene Zentrale «Eigenverbrauch»
 - Produktion in GWh
 - Referenzmarkterlös
 - Ungedeckte Gestehungskosten
 - Marktprämie (Rp./kWh)



???

???



3.1.7 PERSONALAUFWAND

- Arbeitgeberbeiträge für Sozialversicherungen und Pensionskassen sind anrechenbar.
- Kosten für den Primatwechsel der Pensionskasse sind nicht anrechenbar
 - Kosten für Kompensation von Einbussen beim versicherten Personal
 - ⇒ Ausserordentlicher Charakter
 - Kosten für Einkauf in Wertschwankungsreserven einer neuen Pensionskasse
 - ⇒ Charakter einer Finanzanlage



3.2.2 KOSTEN DES EINGESETZTEN KAPITALS

- Anlagevermögen
- Betriebsnotwendiges Nettoumlaufvermögen
 - In regulatorischer Praxis nicht einfach zu ermitteln
 - Umlaufvermögen abzüglich kurzfristiges, nicht verzinsliches Fremdkapital
=> Kurzfristiges, verzinsliches Fremdkapital wird mit WACC verzinst



HABEN SIE FRAGEN?





Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Bundesamt für Energie BFE
Office fédéral de l'énergie OFEN
Ufficio federale dell'energia UFE
Swiss Federal Office of Energy SFOE



© shutterstock 101979313

MARKTPRÄMIE GROSSWASSERKRAFT

MATERIELLE ÄNDERUNGEN GEGENÜBER 2018



WAS ÄNDERT GEGENÜBER DEM GESUCHSJAHR 2018

- Keine Anpassungen in Gesetz und Verordnung
- Neugestaltung des Gesuchformulars
- Präzisierung der Richtlinie
- Verrechnung der Grundversorgung gemäss Energiegesetz
 - Verrechnung aufgrund des Grundversorgungspotenzial und nicht anhand der Durchschnittspreismethode wie 2018



Fokus in diesem Referat!



SONDERFALL GESUCHSJAHR 2018

GRUNDVERSORGUNGSABZUG ANHAND DURCHSCHNITTSPREISMETHODE

- Grundversorgungsabzug wurde 2018 für 2017 gemacht
- Gesuchsteller hatte 2017 jedoch noch keine gesetzliche Grundlage, den unrentablen Wasserkraftstrom den Endkunden zu verrechnen.
- Das bei der Berechnung der Marktprämie im Jahr 2018 relevante Grundversorgungspotenzial bemass sich deshalb anhand des effektiven Grundversorgungsabsatzes im Jahr 2017 gemäss Durchschnittspreis-methode.





VERRECHNUNG DER GRUNDVERSORGUNG GEMÄSS ENERGIEGESETZ AB GESUCHSJAHR 2019 (1/3)

Art. 31 EnG: «Wasserkraft zuerst in die Grundversorgung»

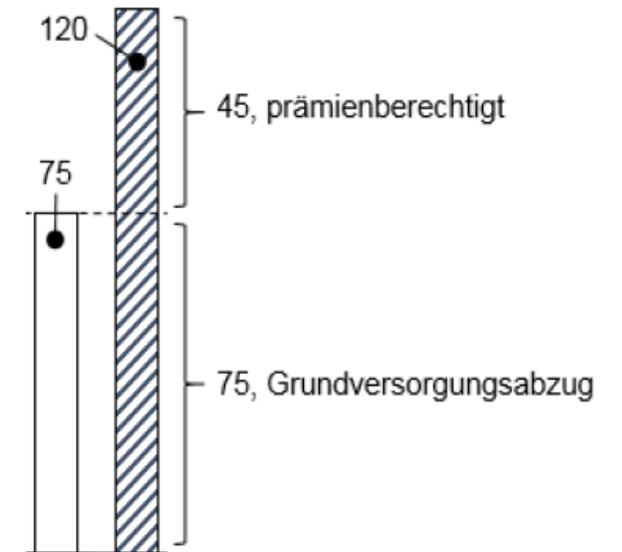
- Marktprämienberechtigte dürfen unrentable Grosswasserkraft zu Gestehungskosten in Grundversorgung absetzen.
«Effektiver» Grundversorgungsabsatz. → Gilt nicht für KWK.
- Das darf auch tun, wer infolge des Abzug keine Marktprämie erhält!



VERRECHNUNG DER GRUNDVERSORGUNG GEMÄSS ENERGIEGESETZ AB GESUCHSJAHR 2019 (2/3)

Art. 91 Abs. 1 EnFV: «Grundversorgungsabzug»

- **«Hypothetischer» Grundversorgungsabzug**
Für die Berechnung des rechnerischen Grundversorgungsabzugs muss das gesamte Absatzpotenzial in der Grundversorgung einbezogen werden.



□ Grundversorgung
▨ Strom aus unrentablen Grosswasserkraftanlagen

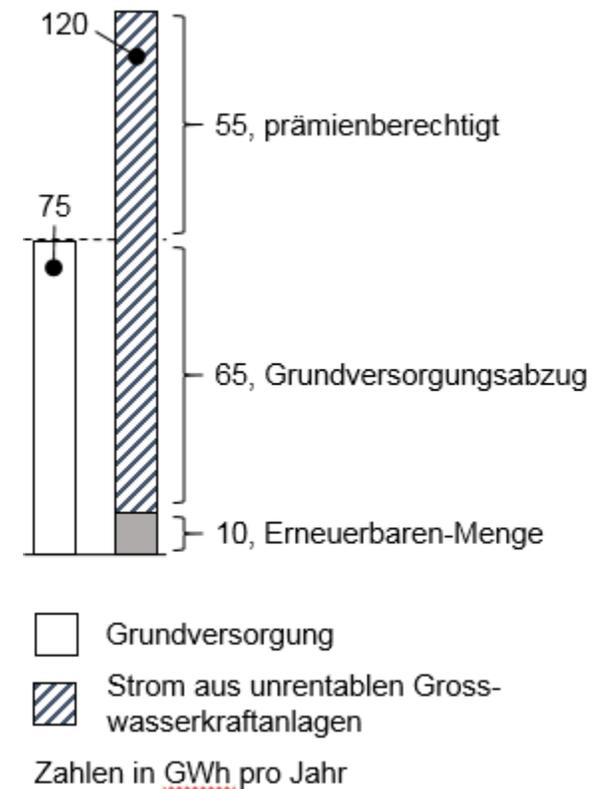
Zahlen in GWh pro Jahr



VERRECHNUNG DER GRUNDVERSORGUNG GEMÄSS ENERGIEGESETZ AB GESUCHSJAHR 2019 (3/3)

Art. 91 Abs. 2 EnFV: Gegenabzug erneuerbare Energien

- Elektrizität aus anderen erneuerbaren Energien in der Grundversorgung, welche nicht gefördert wird, kann in Abzug gebracht werden
- Das reduziert den Anteil unrentabler Wasserkraft in der Grundversorgung, wodurch mehr Strom MP-berechtigt ist.
- Fremde Anlagen nur mit mittel-, bis langfristigen Verträgen inkl. HKN oder Abnahmepflicht nach Art. 15 EnG



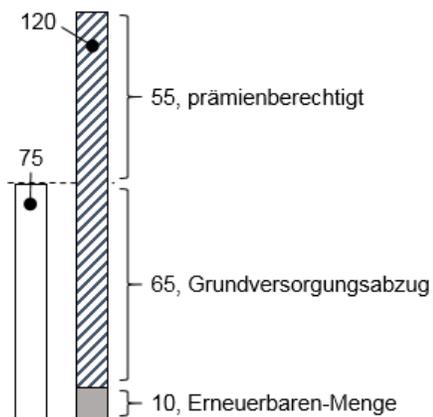


ZENTRALE BESTIMMUNGEN VERORDNUNG

GRUNDVERSORGUNGSABZUG: PORTFOLIOAUFTeilUNG

Marktprämienquote: Portfolioaufteilung zwischen Marktprämie und Grundversorgung, wenn unrentabler WK-Strom > Grundversorgungspotenzial

→ Jedem Kraftwerke wird der gleiche Grundversorgungsanteil angerechnet



$$\frac{120 - (75 - 10)}{120} = 45.83\%$$

- Grundversorgung
- Strom aus unrentablen Grosswasserkraftanlagen

Zahlen in GWh pro Jahr



GWh	Quote	Δ	MP	MP total
50	22.9	-5	5	114'500
30	13.7	-25	10	137'000
40	18.3	-12	10	183'000
120	55			<u>434'500</u>



ZENTRALE BESTIMMUNGEN VERORDNUNG

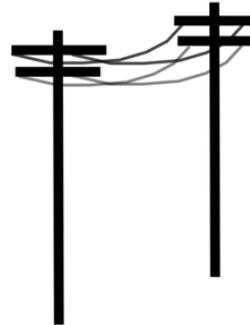
GRUNDVERSORGUNG

Art. 93 EnFV

- EVU mit rechtlich eigenständigen Einheiten



Produktion



Netz



Grundversorgung

Marktpremienberechtigte Einheit muss sich Grundversorgungspotenzial der anderen rechtlichen Einheiten anrechnen lassen.



EXKURS: STRATEGIE STROMNETZE

Art. 6 Abs. 5^{bis} StromVG

- Gestehungskosten von Elektrizität aus erneuerbaren Energien aus dem Inland dürfen in die Grundversorgungstarife eingerechnet werden.
- Dies gilt erstmals ab dem Tarifjahr 2019 und letztmals 2022 (Auslaufen der Marktprämie Art. 30 EnG)

Verbuchung der Investitionsbeiträge

- Rentabler Wasserkraftstrom welcher in der Grundversorgung abgesetzt wird, darf nicht für den Gegenabzug verwendet werden.
- Für Wasserkraftstrom, welcher in die Grundversorgung verkauft wird, darf keine Marktprämie beansprucht werden, auch dann nicht, wenn sie über einen Zwischenhändler verkauft wird.



HABEN SIE FRAGEN?





Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Bundesamt für Energie BFE
Office fédéral de l'énergie OFEN
Ufficio federale dell'energia UFE
Swiss Federal Office of Energy SFOE



© shutterstock 101978313

EXKURS INVESTITIONSBEITRÄGE



EXKURS: INVESTITIONSBEITRÄGE

VERBUCHUNG DER INVESTITIONSBEITRÄGE

- Ziel: Doppelbelastung des Endkonsumenten in der Grundversorgung ausschliessen
- Unterstützungen wie Investitionsbeiträge müssen bei der Einrechnung von Beschaffungskosten in den Tarifanteil für die Energielieferung abgezogen werden
- Der Produzent muss den Investitionsbeitrag für die Investitionen passivieren, wie dies auch bei den Netzverstärkungen zur Anwendung kommt.



PASSIVIERUNG DER INVESTITIONSBEITRÄGE

Deklarierung der Kostenrechnung

- Die Investitionsbeiträge sind im anrechenbaren Anlagevermögen, welches die Basis für die Berechnung der kalkulatorischen Abschreibungen und Zinsen bildet, mit Negativwert auszuweisen (Brutto-Methode). Eine einmalige Verrechnung (Netto-Methode) ist nicht zulässig.